

Es liegt bereits die zweite Auflage 2023 vor: [www.bauwesen.at/BVuNM](http://www.bauwesen.at/BVuNM)

#### 7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Abschnitt 7.4.4)

##### **B 2110 (7.4.4)**

###### **Mengenänderung ohne Leistungsänderung**

*Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.*

*Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.*

Dieser Abschnitt der ÖNORM B 2110 behandelt einen Teilaspekt, der sich bei einer Mengenabweichung einstellen kann, nämlich die **Anpassung des Einheitspreises** bei Mengenabweichungen.

Da diese Regelung nicht die Folgen von Mengenänderungen, wegen Änderung des BauSOLL zum Inhalt hat, sondern die sich einfach ergebende Änderung (die *bloße* Mengenänderung), wäre die zutreffendere Bezeichnung die **Mengenabweichung**.

Die Regelung ist nicht auf Mengenabweichungen die sich infolge einer Leistungsabweichung (angeordnete Leistungsänderung oder Störung der Leistungserbringung) ergeben, anzuwenden. So klar das auf den ersten Blick sein mag, stellt die Abgrenzung der bloßen Mengenänderung (Mengenabweichung) von den anderen Arten von Mengenänderungen die Anwender vor eine Herausforderung (siehe → 7.4.4.1.1, Seite 795).

##### **7.4.4.0 Zweck der Regelung**

Mengenänderungen sind beim Einheitspreisvertrag systemimmanent. Die Mengen brauchen zum Zweck der Ausschreibung nur annähernd ermittelt zu werden. Je sorgfältiger sie geschätzt sind, umso weniger weichen die im Vertrag angegebenen Mengen von den tatsächlich ausgeführten Mengen ab. Nur diese Mengenänderung ist für Abschnitt 7.4.4 relevant.

Zweck des Abschnittes 7.4.4 ist es, bei erheblichen Mengenabweichungen ein daraus entstehendes Missverhältnis im Kosten-Vergütungsverhältnis auszugleichen, wenn die Vertragspartner nicht schon zuvor durch eine andere Anspruchsgrundlage (Leistungsabweichung) dazu in der Lage waren. Dieser Ausgleich erfolgt mit der sogenannten *20%-Klausel*.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen (Vordersätze) sind Kalkulationsgrundlage. Von der Menge ist die Wahl der Herstellungsmethode abhängig, die Einkaufspreise, die Transportkosten udgl. Ein Herstellungsverfahren verursacht Kosten unterschiedlicher Verläufe. Es können im Einheitspreis Kosten mit einmaligem, mit zeitabhängigem und mit mengenabhängigem Charakter enthalten sein. In der Regel ist es ein Mix aus diesen Kostenverläufen. Nur die mengenabhängigen Kosten bleiben je Mengeneinheit auch bei Mengenänderungen weitgehend unverändert. Einkaufskonditionen und Transportkosten können allerdings auch diese Regel brechen. Für einmalige und zeitgebundene Kostenanteile gilt in Bezug zur Menge kein linearer Zusammenhang. Für einmalige Kosten noch viel weniger, denn für diese ist die Menge der Kostenträger. Das sich daraus ergebende Auseinanderklaffen von Kosten und Vergütung bei von der Ausschreibung abweichenden Mengen war Anlass für die Klausel.

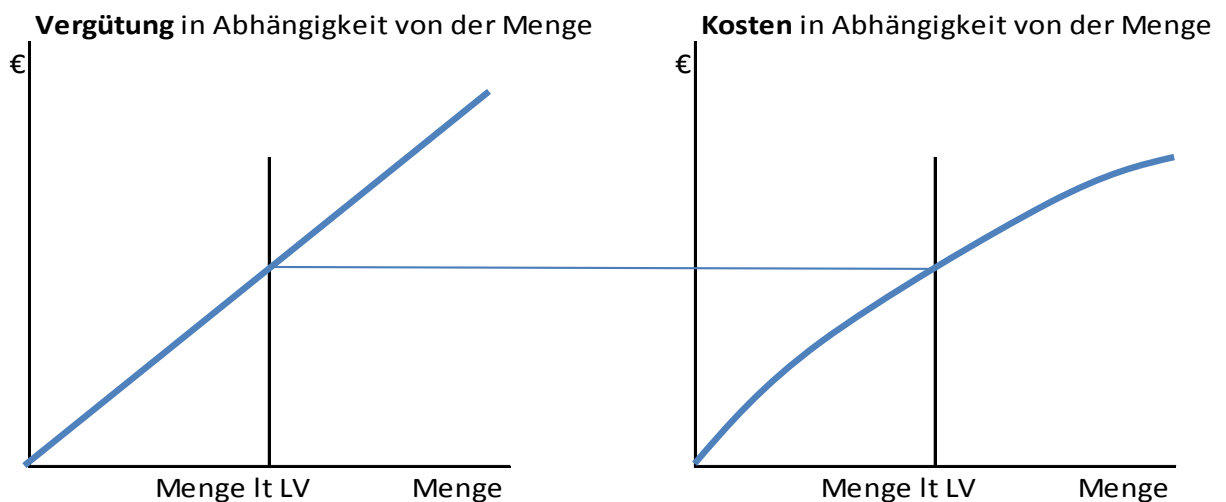


Abbildung 7-10: Vergütungsverlauf und möglicher Kostenverlauf in Abhängigkeit von der Menge

Die direkt einer Leistung zuordenbaren Kosten, die wie dargelegt aus einmaligen, zeitabhängigen und mengenabhängigen Kosten bestehen können, sind auch Träger von indirekten Kosten, den Gemeinkosten. In manchen Fällen können Baustellen-Gemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten in den Einheitspreis eingerechnet sein. Weiters sind die direkten Kosten auch Zuschlagsträger für den Gesamtzuschlag. Jeder Einheitspreis enthält Kostenanteile für die Geschäftsgemeinkosten, für die Bauzinsen und für Wagnis und Gewinn.

Daher ergibt sich für den Einheitspreis ein **inneres und äußeres Kostengefüge**.<sup>541</sup> Das innere Kostengefüge enthält die direkt der Leistung zugeordneten Kosten und das äußere Kostengefüge jene weiteren Kosten, die dem Einheitspreis noch zugeordnet sind. Die inneren Kosten sind gleichsam der Kostenträger für die äußeren Kosten. Das äußere Kostengefüge ergibt sich aus Umlagen wie zum Beispiel dem Gesamtzuschlag, den Deckungsbeiträgen für die Baustellen-Gemeinkosten bei Umlage oder sonstigen in der individuellen Kalkulation gewählten Umlagen. Mengenabweichungen ergeben andere Erlöse aus den kalkulierten Umlagen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann die Menge auch einen Einfluss auf das innere Kostengefüge eines Einheitspreises haben. Dieser ergibt sich deshalb, weil der Einheitspreis aus mengenabhängigen Kosten, zeitabhängigen Kosten und einmaligen Kosten zusammengesetzt ist und sich die Kosten nicht linear proportional der Mengenveränderung verhalten.

Aus der Ausschreibungssystematik kann sich auch der Zwang zur **Kalkulation von Mischpreisen** ergeben. Das heißt, der Einheitspreis fasst Teilleistungen unterschiedlicher Art und Preisbildung zusammen. Bei einer Mengenabweichung können sich nur die Kosten der Teilleistungen unterschiedlich verändern.

Auch wenn durch eine Mengenabweichung das Kosten-/Vergütungsverhältnis gestört ist, innerhalb einer Bandbreite der Mengenabweichung ist das irrelevant. Der Einheitspreis soll innerhalb eines Korridors weiter gelten. Es ist die Bandbreite mit +/-20% festgelegt. Diese Beschränkung ist sinnvoll, weil bei einem Einheitspreisvertrag die Mengen nur überschlägig ermittelt sind und mit Abweichungen von den ausgeschriebenen Mengen gerechnet werden muss. Das Erwartbare soll nicht Anlass für eine Änderung des vertraglich Vereinbarten sein. Auch kann postuliert werden, dass die innerhalb der Bandbreite bestehenden Auswirkungen gering sind und sich über unterschiedliche Abweichungen in den vielen Positionen eines Leistungsverzeichnisses gegenseitig aufheben.

#### 7.4.4.1 Anspruchsvoraussetzungen

##### 7.4.4.1.1 Erste Voraussetzung: Bloße Mengenänderung

Eine bloße Mengenänderung wird als *unzutreffende Mengenangabe ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung* definiert. Anspruchsvoraussetzung ist eine Mengenabweichung, der

---

<sup>541</sup> Die Begriffe *inneres* und *äußeres Kostengefüge* wurden erstmals von *Kropik/Kramer* verwendet. *Gölles/Link* haben in ihrem ÖNORM-Kommentar (Ausgabe 2011) die Begriffe und Abbildungen (leider ohne Quellenangaben) weiterverwendet.

keine Leistungsabweichung zugrunde liegt. Das ist insoweit verwirrend, als Leistungsabweichung eine Veränderung des Bau-SOLL (siehe Abschnitt 3.7) und zum Bau-SOLL auch das Leistungsverzeichnis und zu diesem die Mengenangaben zählen.

Unter die relevanten Mengenänderungen fallen jene, welche einfach so passieren, nämlich ohne Anordnung des AG. Es fallen daher im LV unrichtig erfasste Mengen darunter und natürlich all jene die sich einer Verifikation aus anderen dem Vertrag zu Grunde liegenden Unterlagen entziehen. Die ÖNORM nennt das die *bloße Mengenänderung*.

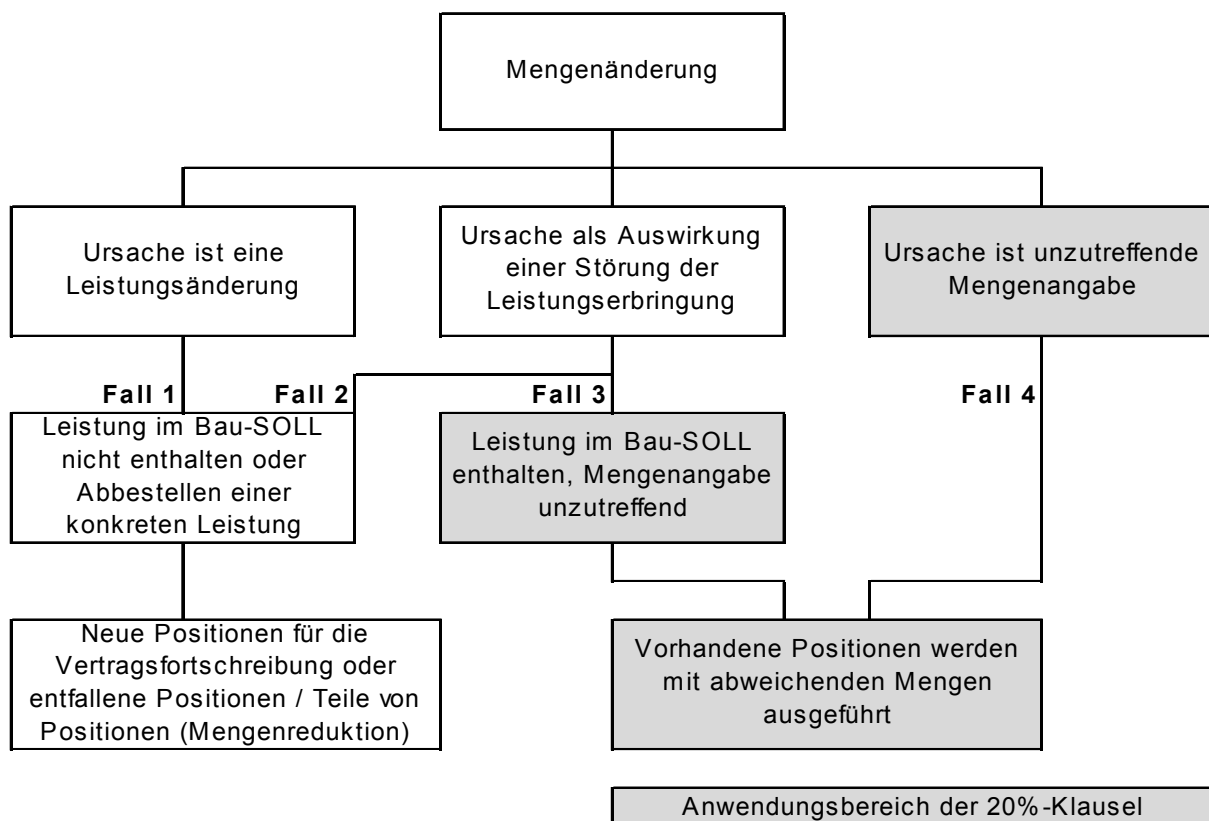


Abbildung 7-11: Ursachen einer Mengenänderung (Gliederung)

Die bloße Mengenabweichung ist eine zufällige und sie tritt unwillkürlich ein. Sie hat zu keiner Möglichkeit der vorherigen Anpassung des Vertrages geführt, weil es keine Anordnung des AG oder sonstige Ursache gibt, auf die der AN oder AG eine Forderung stützen könnte.

Im Hinblick auf diese Anspruchsvoraussetzung sind **vier Fälle** zu unterscheiden:

- (1) Eine Leistungsabweichung kann einer Leistungsänderung (Anordnung des AG) oder einer Störung der Leistungserbringung entspringen. Die Leistungsänderung ist klar zu beurteilen. Es besteht eine konkrete Anweisung. Es liegt keine bloße Mengenänderung vor (Fall 1).